

ERGÄNZUNG ZU DEN GEMEINSAMEN VERGÜTUNGSREGELN SERIE / FILM („GVR“) zwischen BFFS und Netflix

zur Nutzung von KI in Verbindung mit Schauspielleistungen

für den Netflix-Service und Netflix-Produktionen

zwischen

NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC,

5808 W Sunset Boulevard, Los Angeles 90028, CA

UND

BUNDESVERBAND SCHAUSPIEL E.V. (BFFS),

Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Netflix und BFFS (zusammen mit Ver.di) haben ab dem 1. Januar 2024 geltende gemeinsame Vergütungsregeln für Netflix-Produktionen (Serien und Filme) abgeschlossen (die „GVR“), die bestimmte Folgevergütungen vorsehen, und möchten diese GVR ergänzen, jedoch mit rechtlicher Wirkung nur zwischen Netflix und dem BFFS („**ERGÄNZUNG**“).

Begriffe, die in dieser ERGÄNZUNG verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den GVR gemäß den dort vorgesehenen Definitionen, es sei denn, die Definitionen dieser Begriffe wurden speziell nur für den Zweck dieser ERGÄNZUNG geändert.

Die GVR behandeln den Umfang der Rechte, die von den Berechtigten dem DEUTSCHEN PRODUZENTEN in Abschnitt P.1 gewährt werden;

Die individuellen Verträge zwischen einem Ausübenden Künstler und einem DEUTSCHEN PRODUZENTEN im Zusammenhang mit einer PRODUKTION werden jeweils einen einbeziehenden Verweis auf diese ERGÄNZUNG enthalten.

Die Parteien erkennen hiermit an, dass der Zweck dieser ERGÄNZUNG darin besteht, einen verlässlichen Rechtsrahmen für das Zusammenwirken von menschlicher Kreativität und der Nutzung von KI-Technologien im Zusammenhang mit den hier definierten Leistungen der Ausübenden Künstler zu schaffen.

Netflix setzt sich weiterhin für die Förderung menschlicher Kreativität, die Entfaltung künstlerischer Ausdruckskraft und die Anerkennung und Wertschätzung der wertvollen Beiträge von Ausübenden Künstlern ein.

Die Parteien erkennen hiermit ferner an und vereinbaren, dass jede Auswertung oder Nutzung der Beiträge von Ausübenden Künstlern durch NETFLIX, einschließlich in Verbindung mit GenAI-Systemen, in Einklang mit allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften erfolgen muss, insbesondere mit den Gesetzen zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, Gesetze zum Recht am eigenen Bild, zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten und alle durch Schrankenregelungen (inkl. „Fair Use“) und ähnliche Nutzungsregeln geschützten Nutzungen. Gleichzeitig zielt

diese ERGÄNZUNG darauf ab, die Position von Netflix als innovative Inhaltsplattform zu festigen, indem die Produktion ausgeweitet und Effizienz gesteigert werden, neben weiteren Fortschritten in den Bereichen VFX, Kameratechnologie sowie bestehenden und zukünftigen Technologien und Branchenpraktiken.

Zu diesem Zweck haben die Parteien bestimmte Bedingungen im Zusammenhang mit der Nutzung von GenAI ausgehandelt und möchten, mit Wirkung nur zwischen Netflix und BFFS und in Anbetracht der gegenseitigen Verpflichtungen in den GVR, Abschnitt P.1 der GVR wie folgt ändern:

A. Definitionen

ABSCHLUSSDATUM – Datum der beidseitigen Unterzeichnung dieser ERGÄNZUNG

GenAI – bezeichnet generative künstliche Intelligenz und ähnliche Systeme, die neue Inhalte wie Texte, Bilder, Audio- oder Videomaterial erstellen können, indem sie aus vorhandenen Daten Muster erlernen. Zur Klarstellung: Dies umfasst keine „traditionellen KI“-Technologien, die programmiert wurden, um bestimmte Funktionen auszuführen (z. B. CGI und VFX), d. h. solche, wie sie bereits in allen Phasen der Filmproduktion (z. B. Vorvisualisierung, Vorproduktion, Produktion, Postproduktion, Vertrieb, Marketing usw.) oder zu anderen ähnlichen Zwecken eingesetzt werden, oder jedenfalls, soweit nach geltendem Recht zulässig.

DEUTSCHER PRODUZENT – Ein Filmproduktionsunternehmen mit Sitz in Deutschland, das vertraglich zur Herstellung und Lieferung einer PRODUKTION an Netflix entweder als alleiniger Produzent oder als Koproduzent verpflichtet ist. Für den Fall, dass Netflix oder ein mit Netflix verbundenes Unternehmen beschließen, eine PRODUKTION selbst und / oder mittels eines Dienstleisters durchzuführen, gilt Netflix als DEUTSCHER PRODUZENT im Sinne dieser ERGÄNZUNG.

AUSÜBENDER KÜNSTLER – bezeichnet eine Person im Sinne von § 73 UrhG, die vor der Kamera für eine PRODUKTION auftritt.

PRODUKTION – Jede fiktionale Realfilm-Serie und jeder fiktionale Real-Spielfilm, die / der entweder von Netflix in Auftrag gegeben und / oder (ko-)finanziert und von einem DEUTSCHEN PRODUZENTEN produziert oder koproduziert wird, unabhängig davon, an welchem Ort die Herstellung tatsächlich erfolgt. Zweitverwertungen und / oder Library-Lizenzkäufe oder andere lizenzierte Inhalte, für die die Lizenzverträge nach Abschluss der jeweiligen Produktion abgeschlossen wurden, sind nicht umfasst.

LAUFZEIT – Der Zeitraum, der mit dem ABSCHLUSSDATUM dieser ERGÄNZUNG beginnt und mit dem Ablauf der GVR endet.

B.

Die Parteien kommen überein, dass die in den Unterabsätzen (I) bis (IV) aufgeführten Formen der Verwertung oder Nutzung der Beiträge des Ausübenden Künstlers für eine PRODUKTION den jeweils genannten Bedingungen unterliegen.

Die Parteien kommen weiter überein, dass (1) die einschlägigen Schrankenregelungen des geltenden Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts oder nach anderen einschlägigen Gesetzen erlaubte Nutzungsmöglichkeiten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen eine Nutzung zu Zwecken der Kritik,

Satire und Bildung schützen würde), ebenso wie (2) die einschlägigen im FFS Tarifvertrag in der Fassung vom 12. Oktober 2024 (inkl. Anlage „KI-Einsatz“) enthaltenen Regelungen hiervon unberührt bleiben.

I.

1. Digitale Bearbeitung: Die Parteien erkennen an, dass Netflix berechtigt ist, das Erscheinungsbild der vom Ausübenden Künstler aufgenommenen Bilder oder Tonspuren nach eigenem Ermessen digital zu bearbeiten und zu verändern, vorausgesetzt – abgesehen von solchen Änderungen und / oder Anpassungen der Dialoge, die für die Lizenzierung oder den Verkauf an einen bestimmten Markt erforderlich sind – die Aufnahmen oder Tonspuren bleiben im Wesentlichen so erhalten, wie im Drehbuch vorgesehen, aufgezeichnet, oder vom Ausübenden Künstler aufgeführt. In allen anderen Fällen ist eine gesonderte und ausdrückliche Zustimmung des Ausübenden Künstlers für eine solche digitale Bearbeitung erforderlich, die in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Ausübenden Künstler festzuhalten ist.
2. Zur Klarstellung: Der Begriff „digitale Bearbeitung“ umfasst nicht die üblichen Nachbearbeitungen, Schnitt-Bearbeitungen, (Neu-)Anordnungen, Überarbeitungen oder Veränderungen von Aufnahmen zu Zwecken wie unter anderem Maske, Garderobe, Rauschunterdrückung, Timing oder Geschwindigkeit, Kontinuität, Tonhöhe oder Tonfall, Verständlichkeit, Ergänzung von visuellen / akustischen Effekten oder Filtern, Standards und Praktiken oder zu Zwecken der Änderungen von Dialogen oder Aufzeichnungen, die für die Lizenzierung oder den Verkauf auf einem bestimmten Markt erforderlich sind, Ergänzung von Toneffekten oder Filtern, Standards und Praktiken, Bewertungen, Anpassung des Dialogs oder der Erzählung oder anderer ähnliche Zwecke oder zum Zwecke der Anpassung der Lippen- und / oder anderer Gesichts- oder Körperbewegungen und / oder der Stimme des Ausübenden Künstlers an eine Fremdsprache oder zum Zwecke der Änderung des Dialogs oder der Aufnahmen oder jedenfalls, wenn Synchronisation oder ein Double verwendet wird usw.. Diese Bearbeitungen kann Netflix frei durchführen, ohne die gesonderte und ausdrückliche Zustimmung des Ausübenden Künstlers einholen zu müssen.

II.

1. Digitale Nachbildung umfasst jedes digital erstellte Asset, das den eindeutigen Eindruck erwecken soll und auch erweckt, dass es sich bei dem Asset um das natürliche und erkennbare Erscheinungsbild oder die Stimme des Ausübenden Künstlers handelt, umfasst jedoch nicht die unter I. und / oder III. gefassten Anwendungen oder die üblicherweise verwendeten digitalen Technologien zur Darstellung von Handlungen, die von einem Menschen nicht ohne ernsthafte Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeführt werden können, und / oder zur Verwendung in Szenen, in denen der Ausübenden Künstler nicht erkennbar ist (z. B. ein maskierter Charakter);
2. Die Nutzung digitaler Nachbildungen des Abbildes oder der Stimme des Ausübenden Künstlers unterliegt der gesonderten und ausdrücklichen Zustimmung des Ausübenden Künstlers, die in einer separaten Vereinbarung mit dem Ausübenden Künstler festzuhalten ist, unabhängig davon, ob eine solche Nutzung im Zusammenhang mit den Leistungen, für die der Ausübenden Künstler engagiert wurde, oder außerhalb eines solchen Engagements erfolgt.

III.

1. Ein „Synthetischer Schauspieler“ i. S. d Vereinbarung umfasst jedes digital erstellte Asset: das (1) den eindeutigen Eindruck erwecken soll und auch erweckt, dass es sich bei der Figur um einen natürlichen, menschlichen Schauspieler handelt, der nicht als eine tatsächliche identifizierbare natürliche Person,

einschließlich des Ausübenden Künstlers, erkennbar ist und (2) nicht von einer natürlichen Person gesprochen oder gespielt wird, (3) jedoch nicht die unter den Abschnitten I. und / oder III. geregelten Fallgestaltungen.

2. Ungeachtet des Vorstehenden, unterliegt die Erschaffung eines synthetischen Schauspielers durch die Verwendung des gesamten oder eines Teils des Beitrags des Ausübenden Künstlers in der spezifischen Eingabeaufforderung („Prompt“) an eine GenAI oder einem ähnlichen System, der gesonderten und ausdrücklichen Zustimmung des Ausübenden Künstlers, soweit der so kreierte synthetische Schauspieler ganz oder teilweise als der Ausübende Künstler **erkennbar ist** (d. h. bestimmte Merkmale wie Augen, Nase, Mund). Diese ausdrückliche Zustimmung ist in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Ausübenden Künstler festzuhalten und erforderlich unabhängig davon, ob eine solche Verwendung in Verbindung mit Leistungen erfolgt, für die der Ausübenden Künstler engagiert wurde, oder außerhalb eines solchen Engagements.

IV.

Damit Netflix mit leistungsstarken Gen AI-Systeme arbeiten, sie technisch optimieren, ihre Qualität sichern und verbessern und diese Systeme weiterhin für seine Zwecke nutzen kann, erteilt der AUSÜBENDE KÜNSTLER Netflix zu diesem Zweck die Zustimmungen, soweit diese erforderlich sind, für diese Verwertung oder Nutzung seines Beitrags.

Soweit Dritte (wie Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Lizenznehmer) Rechte von Netflix ableiten, sind sie zur Einhaltung der Bindungen nach dieser Vereinbarung verpflichtet.

Zur Klarstellung: Die in den Abschnitten I. bis III. geregelten Zustimmungserfordernisse (d. h. Digitale Bearbeitungen, Digitale Nachbildungen, Synthetische Schauspieler) bleiben unberührt.

V.

Zur Klarstellung: Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen schränkt den Umfang der Rechte ein, die der Ausübende Künstler dem DEUTSCHEN PRODUZENTEN und / oder Netflix in einem gesonderten Vertrag einräumt.

C. Schlussbestimmungen

I.

Diese ERGÄNZUNG unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

II.

Diese ERGÄNZUNG ist zweisprachig in Deutsch und Englisch. Die englische Fassung dieser ERGÄNZUNG dient lediglich als informelle Übersetzung für interne Zwecke. Im Fall von Widersprüchen zwischen beiden Fassungen geht die deutsche Fassung vor. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ausschließlich die deutsche Version dieser ERGÄNZUNG veröffentlicht werden wird, sobald die Parteien dies einvernehmlich entscheiden.

Für **NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC**

Ort, Datum: **Los Angeles, 16 May 2025**



(Zeichnungsberechtigte(r))

Für **BUNDESVERBAND SCHAUSPIEL E.V.**

Ort, Datum: *Berlin, 30.4.2025*



Leslie Malton (Vorstandsvorsitzende)



Heinrich Schafmeister
(Vorstandsbevollmächtigter)



Katharina Abt (Vorstand)